



IM FOKUS!

Mainz, 26. Februar 2026

Nr. 18/31

Eilantrag der AfD-Fraktion auf Außervollzugsetzung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Abgeordneten- und dem Fraktionsgesetz bleibt vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ohne Erfolg

Mit Beschluss vom 26. Februar 2026 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz den Antrag der AfD-Fraktion, die gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter von der staatlichen Finanzierung einstweilen außer Vollzug zu setzen, abgelehnt (VGH A 6/26).

I. Hintergrund der Entscheidung – Änderungen des Abgeordneten- und des Fraktionsgesetzes

1. Hintergrund der Entscheidung sind die vom Landtag beschlossenen Änderungen des Abgeordneten- und des Fraktionsgesetzes vom 9. Juli 2025, mit denen zum Schutz des Landtags vor verfassungsfeindlichen Mitarbeitern von Abgeordneten und Fraktionen eine spezifische **Zuverlässigkeitsüberprüfung** eingeführt wurde.

Wird der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht zugestimmt oder wird die Unzuverlässigkeit des Mitarbeiters festgestellt, endet **die staatliche Erstattung der Aufwendungen** für die Beschäftigung des betreffenden Mitarbeiters.

Gegen die gesetzlichen Regelungen hat die AfD-Fraktion bereits ein **Normenkontrollverfahren** vor dem Verfassungsgerichtshof angestrengt. Der Verfassungsgerichtshof hat

mitgeteilt, dass er anstrebe, über den Normenkontrollantrag am 28. August 2026 mündlich zu verhandeln.

2. **Anlass** für den gegenständlichen Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung war die **Zuverlässigkeitsprüfung eines Mitarbeiters**, der sich in einem Beschäftigungsverhältnis sowohl zu einem **Abgeordneten der AfD-Fraktion** als auch zur **AFD-Fraktion** selbst befindet. Nachdem im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung Erkenntnisse über den Mitarbeiter gewonnen wurden, die aus Sicht des Landtags **die Feststellung seiner Unzuverlässigkeit** nach sich ziehen, wurde ihm zuvor Gelegenheit gegeben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen binnen gesetzter Frist zu **äußern**. Daraufhin hat die AfD-Fraktion den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht.

II. Maßgebliche Entscheidungsgründe

1. Zum **Prüfungsmaßstab** hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass im vorliegenden Fall, in dem es um die **Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes** gehe, ein **besonders strenger Maßstab** anzulegen sei. Die Achtung vor der demokratisch gefundenen **Entscheidung des Landtags** gebiete es, so der Verfassungsgerichtshof, eine Rechtsnorm grundsätzlich so lange für rechtsgültig

zu erachten, bis in dem dafür vorgesehenen Verfahren die Verfassungswidrigkeit festgestellt worden ist. Die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes sei nur dann gerechtfertigt, wenn sie aus **schwerwiegenden Gründen dringend geboten** sei.

2. Nach diesen besonders strengen Maßstäben hatte der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung **keinen Erfolg**.

Da der Antrag der AfD-Fraktion in der **Hauptsache** nach vorläufiger Bewertung **weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet** sei, komme es auf eine **Folgenabwägung** an. Im Rahmen der vorgenommenen **Folgenabwägung** hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass - bei sich später ergebender **Verfassungswidrigkeit** der Regelungen - die bei **Nichtergehen der einstweiligen Anordnung** eintretenden Nachteile für die Antragstellerin (AfD-Fraktion) darin bestünden, **vorübergehend keine Erstattung** der für die Beschäftigung des Mitarbeiters anfallenden Aufwendungen zu erhalten, worin ein **gewichtiger Eingriff in Abgeordneten- und Fraktionsrechte** liege, der mit Blick auf die nachträgliche Erstattung zwar abgemildert, jedoch **nicht vollständig revidiert** werden könne. In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof auch darauf hingewiesen, dass die AfD-Fraktion als Antragstellerin über **beträchtliche Rücklagen** verfüge, weswegen ihr eine **Weiterbeschäftigung** des betreffenden Mitarbeiters ohne signifikante Beeinträchtigung der parlamentarischen Aufgaben möglich sei.

Auch dem **weiteren Einwand**, im Fall des Nichterlasses der einstweiligen Anordnung käme es dazu, dass **Abgeordnete der AfD keine Mitglieder ihrer Partei oder Jugendorganisation einstellen** könnten, ist der Verfassungsgerichtshof nicht gefolgt. Hierfür sei, so

der Verfassungsgerichtshof, weder etwas Substantiiertes vorgetragen noch sei eine solche Konsequenz sonst ersichtlich. Vielmehr zeige der vorliegende Fall gerade umgekehrt, dass der **Präsident des Landtags** bei der von ihm zu treffenden **Gesamtwürdigung** aller Umstände des Einzelfalls **nicht allein und auch nicht ausschlaggebend auf die bloße Mitgliedschaft in einer Partei oder Jugendorganisation** abzustellen beabsichtige.

Würden die streitbefangenen Regelungen hingegen vorläufig **außer Vollzug** gesetzt, obgleich sie sich später als **verfassungskonform** erweisen würden, läge darin nicht nur ein **erheblicher Eingriff in die Zuständigkeit des Landtags** als einem obersten Verfassungsorgan; vielmehr müsste ein Mitarbeiter mit staatlichen Mitteln **weiterfinanziert** werden, der **Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt oder unterstützt** habe.

Der Landtag wäre mithin gezwungen, Personen zu finanzieren, die zuvor auf die **Beseitigung des „Kerns im Kern“ der verfassungsmäßigen Ordnung** hingewirkt habe. Darin sah der Verfassungsgerichtshof **schwerwiegende, bisweilen irreversible Folgen**, die die bei der Antragstellerin eintretenden Nachteile überwiegen.

Ergänzende Informationen zu den Änderungen des Abgeordneten- und des Fraktionsgesetzes sind hier abrufbar: <https://landtag-rlp.de/de/aktuelles/aktuelles-aus-dem-landtag/keine-gelder-fuer-verfassungsfeinde-gesetze-sollen-geaendert-werden-22942>.

Die **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs** ist abrufbar unter: <https://verfgh.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/entscheidungen/>.